

## **Hinweise zu Satzungsänderungen**

### **Grundlegendes**

Zu unterscheiden ist prinzipiell zwischen einer Satzungsänderung (Änderung in einigen ausgewählten Paragraphen) und einer Neufassung der Satzung bei umfangreichen Änderungen. Bei einer Neufassung der Satzung werden alle vorherigen Fassungen beim Amtsgericht gelöscht, die Satzung wird komplett neu geprüft und neu eingetragen.

### **Vorprüfung der Satzung**

Die Satzung sollte rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Vorprüfung an das Amtsgericht und das Finanzamt gegeben werden, um mögliche Beanstandungen im Vorfeld auszuräumen. (Hinweis: Nicht alle Amtsgerichte und Finanzämter nehmen diese Vorprüfungen vor.)

### **Ordnungsgemäße Ankündigung der Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur dann vorgenommen werden, wenn Sie den Mitgliedern vorab zur Kenntnis gegeben wird. Die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandte Tagesordnung muss den TOP Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung enthalten. Bei einer reinen Satzungsänderung sind zwingend die Paragraphen, die geändert werden sollen, sowie der Gegenstand der Satzungsänderung zu benennen. Die bloße Aufführung eines TOP Satzungsänderung ist nicht ausreichend und zieht eine Ablehnung der Eintragung beim Amtsgericht nach sich. Zusätzlich muss die Einladung sowohl bei der Satzungsänderung als auch bei der Neufassung der Satzung einen Hinweis enthalten, wo die Mitglieder die alte und die neue Form der Satzung einsehen können, sofern die Mitglieder die alte und die neue Fassung nicht mit der Einladung erhalten haben. Dies muss so gestaltet sein, dass es jedem Mitglied zugänglich ist.

Des Weiteren sind die in der Satzung vorgegebene Frist und Form der Einladung zur Mitgliederversammlung zwingend einzuhalten.

### **Beschluss der Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss nach der Satzung beschlussfähig sein. Bei einer reinen Satzungsänderung ist es empfehlenswert, einen Beschluss zu jedem einzelnen zu ändernden Paragraphen mit der in der Satzung verankerten Mehrheit herbeizuführen. Änderungen der angekündigten Satzungsänderungen können nur zu den in der Einladung angekündigten Paragraphen erfolgen. Hierbei kann durch die Mitgliederversammlung auch beispielsweise ein anderer Wortlaut als der in der Beschlussvorlage angekündigte beschlossen werden. Weitere Änderungen zu nicht in der Einladung angekündigten Paragraphen sind nicht möglich und ziehen wiederum eine Nichteintragung der Satzungsänderung nach sich. Bei einer Neufassung der Satzung muss die komplette neue Satzung vorgestellt werden. Die Neufassung der Satzung kann in einem Beschluss gefasst werden.

---

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Barbara Berg, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 45

E-Mail: [Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de](mailto:Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de)

## **Protokollierung der Satzungsänderung**

Bei einer reinen Satzungsänderung ist folgendes im Protokoll festzuhalten:

TOP Satzungsänderung, Benennung des zu ändernden Paragraphen (z.B. § 2 Abs. 4), Wortlaut „alt“, Wortlaut „neu“, Abstimmungsergebnis (z.B. Der Satzungsänderung wurde mit...Ja,...Nein,...Enthaltungen zugestimmt).

Bei einer Neufassung der Satzung ist im Protokoll folgendes festzuhalten:

TOP Neufassung der Satzung, Abstimmungsergebnis zur Neufassung der Satzung.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen (bei Einzelvertretung reicht eine Unterschrift).

## **Eintragung der Satzungsänderung beim Amtsgericht**

Die Eintragung der Satzungsänderung oder Neufassung kann mittels formlosen Schreibens unter Angabe der Registernummer erfolgen. Das Schreiben muss die öffentlich beglaubigten Unterschriften der gesetzlichen Vertreter enthalten (bei Einzelvertretung ist eine Unterschrift ausreichend). Die öffentliche Beglaubigung kann beispielsweise auch beim Bürgermeister erfolgen. Das formlose Schreiben muss einen Antrag auf Justizgebührenbefreiung mit dem entsprechenden Hinweis auf die beiliegende

Freistellungsbescheinigung enthalten. Der Beantragung sind weiterhin beizufügen:

- Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Ankündigung der Satzungsänderung
- Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung (Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, TOP Satzungsänderung, Unterschriften Protokollführer und Versammlungsleiter)
- Die neue Satzung
- Kopie der aktuellen Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt (Justizgebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine)

Die Satzungsänderung erlangt mit der Eintragung rückwirkend Gültigkeit.